

# RS Vwgh 1997/3/24 96/19/3672

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §1332;

VwGG §24 Abs1;

VwGG §24 Abs2;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/19/3673

## Rechtssatz

Bei Anlegung des bei beruflichen rechtskundigen Parteienvertretern gebotenen strengeren Maßstabes hätte es im konkreten Fall die dem Vertreter der antragstellenden Partei obliegende Sorgfaltspflicht erfordert, den vom VwGH erteilten Mängelbehebungsauftrag aufforderungsgemäß zu erfüllen und sich gegebenenfalls von der einschlägigen Judikatur des VwGH zur (mangelhaften) Erfüllung von Mängelbehebungsaufträgen zu überzeugen. Das behauptete - in der Annahme des Beschwerdevertreters, es sei zur Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages ausreichend, lediglich EINE Ausfertigung der Beschwerde anwaltlich zu unterfertigen, gelegene - Mißverständnis wäre daher nicht bloß auf einen minderen Grad des Versehens zurückzuführen.

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996193672.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)